

Grosser Rat

Teilrevision des Polizeigesetzes (Botschaften Heft Nr. 2/2018 –2019, S. 41)

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Freitag, 10. August 2018, 9.15 – 15.50 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Sela Morteratsch, Hotel Saratz, Via da la Staziun 2, 7504 Pontresina

Präsenz: Cramerì (Kommissionspräsident), Burkhardt, Danuser, Della Vedova, Dosch, Felix (Scuol), Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis, Gross (Protokoll), Togni (Rechtspraktikantin Standeskanzlei/Ratssekretariat)

RR Rathgeb (Vorsteher DJSG), Hunger (DS DJSG), Baumann (Projektleitung Justizfragen DJSG)

Entschuldigt: Steiger (Kommissionsvizepräsident), Della Vedova (am Nachmittag)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

Synopse

Teilrevision des Polizeigesetzes

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei ¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben: a) Sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; b) Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten; c) Sie trifft bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen;		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>d) Sie sorgt für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und trifft Massnahmen zur Unfallverhütung sowie Verkehrsberuhigung;</p> <p>e) Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;</p> <p>f) Sie stellt die Einsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert;</p> <p>g) Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen;</p> <p>h) Sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.</p>	<p>g) Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; sie kann die Einsatzleitung übernehmen;</p>	
<p>Art. 3 Gemeinden 1. Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden erfüllen die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen auf ihrem Gebiet diejenigen polizeilichen Aufgaben. Sie können, für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung nicht der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Kanton zuständig ist.</p> <p>^{1bis} Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;</p> <p>b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;</p> <p>c) die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragener polizeilicher Aufgaben.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich.</p>	<p>^{1ter} Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit können polizeilich ausgebildete Gemeindeorgane eine Person anhalten. Die weiteren Massnahmen dieses Gesetzes stehen den Gemeinden nicht zu.</p> <p>² Die Gemeinden können für die Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich.</p>	
		<p>Art. 3b neu <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Crameri [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Komminoth-Elmer, Salis, Sprecher: Crameri [Kommissionspräsident])</p> <p>Einfügen neuer Artikel 3b mit folgendem Wortlaut: Marginalie: Vermummungsverbot</p> <p>¹ Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich zu machen.</p> <p>² Die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Danuser, Kollegger, Perl; Sprecher: Perl) und Regierung Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 4a Zusammenarbeit mit den Gemeinden</p> <p>¹ Die Kantonspolizei und die Gemeinden arbeiten zusammen.</p>	<p>Art. 4a <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Integrieren in bestehenden Art. 4 wie folgt: a) Marginalie anpassen: Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen, Ausland und Gemeinden b) Einfügen neuer Abs. 6: ⁶ Die Kantonspolizei und die Gemeinden arbeiten zusammen.</p>
<p>Art. 5 Zusammenarbeit mit den Gemeinden</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann bei ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben unter Ersatz der Kosten die Mithilfe der Gemeindepolizeiorgane auf ihrem Territorium verlangen.</p> <p>² Eine Gemeinde kann die Kantonspolizei unter Ersatz der Kosten um Unterstützung ersuchen, wenn sie ihre polizeilichen Aufgaben nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Artikel 4 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Die Regierung kann auf Ersuchen einer Gemeinde die dauernde Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei gegen Entschädigung vertraglich regeln.</p> <p>⁴ Sie kann mit einer Gemeinde die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Gemeindepolizei gegen Entschädigung vertraglich vereinbaren, soweit dies sachlich sinnvoll erscheint und die organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>Art. 5 Zusammenarbeit mit den GemeindenAufgabenübertragung</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 5a Ersatzvornahme</p> <p>¹ Erfüllt eine Gemeinde eine ihr obliegende sicherheitspolizeiliche Aufgabe nicht, kann die Kantonspolizei diese Aufgabe anstelle der Gemeinde erfüllen.</p> <p>² Sofern keine Gefahr in Verzug ist, droht die Kantonspolizei der säumigen Gemeinde die Ersatzvornahme unter Einräumung einer angemessenen Frist an.</p> <p>³ Die der Kantonspolizei durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten trägt die säumige Gemeinde.</p>	
<p>Art. 13 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gesetzgebung es vorsieht;b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;d) sie vermisst wird;e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen. <p>² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹⁾ ausgeschrieben werden.</p>	
<p>Art. 16 Eingreifen bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <p>a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;</p> <p>b) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Kinder betroffen sind, der Kinderschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;</p> <p>c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB²⁾ für längstens zehn14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <p>b) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern KinderMinderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, der KinderschutzbehördeKindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;</p>	

¹⁾ SR [362.0](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Die Kantonspolizei informiert:</p> <p>a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;</p> <p>b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.</p> <p>⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.</p>		
	<p>Art. 21a Präventive Überwachungsmaßnahmen 1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:</p> <p>a) präventiven Observationen;</p> <p>b) präventiven verdeckten Fahndungen;</p> <p>c) verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht;</p> <p>d) präventiven technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>² Die Kantonspolizei teilt der von einer präventiven Überwachungs-massnahme direkt betroffenen Person Grund, Art und Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.</p> <p>³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des Verwaltungsgerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.</p> <p>⁴ Der Entscheid über die Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungs-massnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.</p>	<p>Art. 21a Abs. 3 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) Ersetzen Verwaltungsgericht durch kantonales Zwangsmassnahmengericht im zweiten Satz wie folgt: ... Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Abs. 1 Litera c und Litera d.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Danuser) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungs-massnahmen verweist, kommen dem Verwaltungsgericht die Aufgaben und Befugnisse des Zwangsmassnahme-gerichts, der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten jene der Staatsanwaltschaft zu.</p>	<p>Art. 21a Abs. 5 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer, [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: ⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungs-massnahmen verweist kommen (...) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Danuser) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 21b 2. Präventive Observation</p> <p>¹ Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.</p> <p>² Präventive Observationen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p>	
	<p>Art. 21c 3. Präventive verdeckte Fahndung</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Auf den Begriff der präventiven verdeckten Fahndung ist Artikel 298a der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Präventive verdeckte Fahndungen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung sind Artikel 298c und Artikel 298d Absätze 1 und 3 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	
	<p>Art. 21d 4. Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Artikel 285a der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Die Einsätze von verdeckten Ermittlern ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 289 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung sind Artikel 287, Artikel 288 und die Artikel 290 bis 297 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 21d Abs. 3 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) Ersetzen Verwaltungsgericht durch kantonales Zwangsmassnahmengericht wie folgt: ³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. ...</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Danuser) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 21e 5. Präventive technische Überwachung</p> <p>¹ Eine präventive technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.</p> <p>² Die Einsätze präventiver technischer Überwachungsgeräte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung sind die Artikel 275 bis 278 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 21e Abs. 3 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) Ersetzen im ersten Satz Verwaltungsgericht durch kantonales Zwangsmassnahmengericht wie folgt: ³Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. ...</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Sprecher: Danuser) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 21f Vorbereitende Legendierung</p> <p>¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Vorermittlung nach Artikel 21a Absatz 1 Litera c dieses Gesetzes oder einer verdeckten Ermittlung nach Artikel 286 der Strafprozessordnung Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.</p> <p>² Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.</p> <p>³ Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für den Einsatz nach Artikel 21d Absatz 3 dieses Gesetzes oder nach Artikel 289 der Strafprozessordnung vorliegt.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 21g Informantinnen, Informanten, Vertrauenspersonen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen, Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.</p> <p>² Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter.</p> <p>³ Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.</p>	
<p>Art. 22 Einsatz technischer Mittel</p> <p>¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische Mittel einsetzen und den Geheimbereich tangieren.</p> <p>² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Strassenverkehr zur Identifikation bildmässig aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 22a Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte</p> <p>¹ Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden, kann die Kantonspolizei allgemein zugängliche Orte verdeckt überwachen und Personendaten bild- und tonmässig aufzeichnen.</p> <p>² Zur Personen- und Sachfahndung ist der automatisierte Abgleich mit Datenbanken zulässig.</p>	<p>Art. 22a Marginalie und Abs. 1 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Cramer, [Kommissionspräsident], Burkhardt, Danuser, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Perl) Ändern wie folgt: a) Marginalie (...) Technische Überwachung allgemein zugänglicher Orte b) Abs. 1: Ersetzen Wortlaut von Abs. 1 durch bestehende Fassung von Art. 22 Abs. 3 wie folgt: ¹Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Strassenverkehr zur Identifikation bildmässig aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.</p> <p>Art. 22a Abs. 2 und 3 Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Aufgezeichnete Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.</p>	<p>Art. 22a neu Abs. 4 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt: Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.</p> <p>Art. 22a neue Absätze 5 und 6 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Danuser, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Perl) (für den Fall, dass sie bei Abs. 1 unterliegt) Einfügen neue Absätze 5 und 6 wie folgt: ⁵ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar. ⁶ Auf die Durchführung sind die Artikel 275 bis 278 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>
	<p>Art. 22b Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>a) mit polizeilichen Sach- und Fahndungsregistern;</p> <p>b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und</p> <p>c) mit Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p>³ Automatisch erfasste Daten sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen.</p>	
	<p>Art. 22c Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.</p> <p>² Sie kann allgemein zugängliche Orte mit körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten überwachen, um Straftaten zu verhindern.</p> <p>³ Werden Personendaten erhoben, richtet sich ihre Bearbeitung nach Artikel 22a.</p>	
	<p>Art. 22d Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁾ an.</p> <p>² Die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Anordnungen.</p> <p>³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.</p>	
	<p>Art. 26a Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Kantonspolizei, die Rückschlüsse zulassen auf ihre Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen.</p>	
<p>Art. 27 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die Kantonspolizei Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p>	<p>^{1bis} Die Datenbearbeitung umfasst auch die besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile.</p>	

¹⁾ SR [780.1](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Vorbehältlich spezieller Normen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies notwendig ist.</p> <p>³ Daten, welche im Zusammenhang mit den gerichtspolizeilichen Aufgaben stehen, sind von den übrigen Daten getrennt zu bearbeiten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 27a Datenbeschaffung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Informationen und Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.</p> <p>² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.</p> <p>³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.</p>	
<p>Art. 29 Datenübermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für</p> <p>a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder</p> <p>b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>	<p>Art. 29 Datenübermittlung Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>² Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren, soweit dies für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p>	
	<p>Art. 29a Datenvernichtung</p> <p>¹ Die Daten sind innerhalb von fünf Jahren zu vernichten.</p> <p>² Sie werden nicht vernichtet, wenn</p> <p>a) die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt;</p> <p>b) eine längere Aufbewahrungsdauer im Interesse der Betroffenen liegt; oder</p> <p>c) überwiegende gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Interessen eine längere Aufbewahrungsdauer erfordern.</p>	
<p>Art. 36j Betteln</p> <p>¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt durch aufdringliches Betteln Personen belästigt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p>Art. 36k Ordnungsbussenverfahren</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Verstösse gegen Artikel 36c, 36g, 36h und 36j können von den Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet befugt, Verstösse gegen Artikel 36c, 36g, 36h, Artikel 36g, Artikel 36h und 36j können von den Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden Artikel 36j mit Busse bis 10 000 Franken zu ahnden.</p> <p>² Die Widerhandlungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p>	<p>Art. 36k <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) ¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet befugt, Verstösse gegen Artikel 36c, Artikel 36g, Artikel 36h, Artikel 36j und Artikel 36o mit Busse bis zu 10 0000 Franken zu ahnden.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Danuser, Kollegger, Perl; Sprecher: Perl) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
		<p>Art. 36o neu <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Komminoth-Elmer, Salis, Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) Einfügen neuer Artikel 36o mit folgendem Wortlaut: Marginalie: Kantonales Vermummungsverbot ¹ Widerhandlungen gegen das kantonale Vermummungsverbot werden mit Busse bestraft.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Danuser, Kollegger, Perl; Sprecher: Perl) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	II.	
	1. Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)" BR 171.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 3a Besondere Form der Bearbeitung von Personendaten 1. Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums</p> <p>¹ Der öffentliche und öffentlich zugängliche Raum kann mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, sofern</p> <p>a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist;</p> <p>b) dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich ist.</p> <p>² Bei der Bearbeitung von Personendaten sind die allgemeinen Grundsätze zu respektieren. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass</p> <p>a) auf die Überwachungsgeräte in geeigneter Weise hingewiesen wird;</p>	<p>Art. 3a <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Perl) Streichen</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>b) Bereiche, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern gemäss Artikel 171 der Strafprozessordnung¹⁾ dienen, von der Überwachung ausgenommen werden;</p> <p>c) aufgezeichnete Personendaten innert 90 Tagen gelöscht werden, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.</p>	<p>Art. 3a litera b <i>Antrag Kommission und der Regierung</i> Ändern wie folgt: Bereiche, die der Ausübung von Tätigkeiten dienen, die unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 171 der Strafprozessordnung²⁾ fallen, sind von der Überwachung ausgenommen;</p>
	<p>Art. 3b 2. Anordnung der Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums</p> <p>¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums kann von einer Behörde angeordnet werden, der das Gebrauchsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Raum zusteht.</p> <p>² Die Behörde erlässt eine Allgemeinverfügung, in welcher der Zweck, Art und Dauer der Überwachung, die zu überwachenden Örtlichkeiten, die Standorte der Überwachungsgeräte, die Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung, die Zugriffsrechte sowie die zur Datensicherheit getroffenen Massnahmen bestimmt werden. Die Allgemeinverfügung gilt für maximal fünf Jahre.</p> <p>³ Die Behörde hat die zu erlassende Allgemeinverfügung vorgängig zu veröffentlichen. Sie hört Personen an, indem sie ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt.</p>	<p>Art. 3b <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Danuser, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Sprecher: Perl) Streichen</p> <p>Eventualantrag Art. 3b <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Sprecher: Perl) <i>falls Streichungsantrag entfällt</i>: Ändern Absätze 1, 2 und 3 wie folgt: ¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums muss von der Kantonspolizei be-willigt werden.</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>⁴ Vorgängiger Rechtsschutz ist nicht zu gewähren für anlassbezogene Bildüberwachungen mit einer Dauer von höchstens drei Monaten und Bildüberwachungen zum Schutz öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, die ereignisbezogen in Betrieb genommen werden und keine Personendaten aufzeichnen.</p>	<p>² Die Kantonspolizei erlässt eine Allgemeinverfügung, in welcher ... ³ Die Kantonspolizei hat die zu erlassende Allgemeinverfügung ... ⁴ Gemäss Botschaft</p> <p>Einfügen neuer Abs. 5: ⁵ Die Regierung kann auf Verordnungsstufe ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.</p>
<p>Art. 12 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Inhaber von Datensammlungen überprüfen und passen diese innerhalb von drei Jahren seit In-Kraft-Treten des Datenschutzgesetzes an.</p> <p>² Die Regierung kann die Frist aus wichtigen Gründen erstrecken.</p>	<p>³ Der Betrieb von Überwachungsgeräten, die unter den Artikel 3a fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einsatz sind, darf fortgesetzt werden, sofern innert zwölf Monaten die für die Bildüberwachung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.</p>	<p>Art. 12 Abs. 3 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Danuser, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Perl) Streichen</p>
	<p>2. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 28a Mitteilung von Strafsentscheiden an andere Behörden</p> <p>¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.</p> <p>² Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	
	<p>3. Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR 370.100 (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 43 Besetzung</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Es entscheidet in Fünferbesetzung über</p> <p>a) Beschwerden gegen Entscheide der Regierung oder des Grossen Rats;</p> <p>b) Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse;</p> <p>c) Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden.</p> <p>³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
a) der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist; b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.	b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist-; c) Anträge betreffend genehmigungspflichtiger präventiver Überwachungsmaßnahmen gemäss dem Polizeigesetz ¹⁾ zu behandeln sind. ⁴ Fälle, die gemäss Absatz 3 in einzelrichterlicher Kompetenz zu entscheiden sind, können in Dreierbesetzung entschieden werden, wenn die zuständige Einzelrichterin bzw. der zuständige Einzelrichter dies anordnet.	Art. 43 Abs. 3 Litera c <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Komminoth-Elmer, Salis, Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident])</i> Litera c Streichen <i>Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Danuser) und Regierung</i> Gemäss Botschaft
	4. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)" BR 870.100 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
	Art. 3a Datenbekanntgabe an Kantonspolizei ¹ Das Strassenverkehrsamt gibt der Kantonspolizei die Personalien von Personen bekannt, denen der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen worden ist.	

¹⁾ BR [613.000](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der KJS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung (Seite 97 Botschaft)

Ziffer 2: der Teilrevision des Polizeigesetzes zuzustimmen

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 8 zu 1 (Perl) Stimmen zu.

Ziffer 3: den Auftrag Augustin betreffend Ermächtigungsverfahren für Strafverfahren gegen Polizisten und andere Staatsangestellte als erledigt abzuschreiben

Gemäss Botschaft

Ziffer 4: den Auftrag Felix betreffend die Überwachung des öffentlichen Raums – Prüfung Rechtsgrundlagen als erledigt abzuschreiben.

Gemäss Botschaft

Pontresina, 10. August 2018